

## Zum tabakrechtlichen Zusatzstoffregime – Voraussetzungen und Grenzen des Inverkehrbringungsverbot nach § 4 i. V. m. Anlage 1 TabakerzV

Rechtsanwalt Prof. Dr. Matthias Horst, Berlin und  
Rechtsanwalt Dr. Carsten Oelrichs, Hamburg

### I. Die behördliche Beanstandungspraxis

Seit geraumer Zeit häufen sich behördliche Beanstandungen von Wasserpfeifentabak. Den Beanstandungen liegen Analysen zugrunde, bei denen verschiedene Stoffe gefunden wurden, die in Anlage 1 der Tabakerzeugnisverordnung (TabakerzV) als „Verbotene Zusatzstoffe in Tabakerzeugnissen“ aufgeführt sind. Hierbei handelt es sich zumeist um Stoffe wie Geraniol, Linalool oder Eukalyptol (vgl. Anlage 1 Nr. 4d TabakerzV). Häufig werden diese Stoffe aber weder dem Tabakerzeugnis noch den zu seiner Herstellung verwendeten Aromen bewusst zugesetzt. Sie sind vielmehr natürliche Bestandteile von ätherischen Ölen, die ihrerseits zulässiger Weise in Tabakerzeugnissen eingesetzt werden dürfen.

Von Seiten der Behörden wird ein analytisch nachgewiesener Gehalt an entsprechenden Stoffen grundsätzlich als Verstoß gegen das tabakrechtliche Zusatzstoffverbot des § 4 i. V. m. Anlage 1 TabakerzV gewertet. Demzufolge werden diese Erzeugnisse als nicht verkehrsfähig eingestuft. Außerdem werden Repressivverfahren gegen die Verantwortlichen im Unternehmen eingeleitet (vgl. § 34 Abs. 1 Nr. 4a, § 35 Abs. 1 TabakerzG). Diese Beanstandungen scheinen zuzunehmen, seitdem die Bundesländer in ihren Gemeinschaftsgremien, wie der LAV Arbeitsgruppe Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika, sich mit dieser Frage befasst und Beanstandungen durchaus befürwortet haben.<sup>1</sup> Für die betroffenen Unternehmen führt diese Beanstandungspraxis zu erheblichen Unsicherheiten. Da der natürliche Gehalt entsprechender Stoffe erheblich schwanken kann, ist ein Inverkehrbringen mit Unsicherheiten verbunden.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob entsprechende Beanstandungen berechtigt sind, zumal das tabakrechtliche Zusatzstoffregime ab 2016 auf eine unionsrechtliche Basis gestellt und neu ausgerichtet worden ist.

<sup>1</sup> Siehe das Protokoll der LAV-Arbeitsgruppe „Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika“ der 39. Sitzung am 18. und 19. März 2021 in Erfurt, TOP 16.

## II. Die Entwicklung des Zusatzstoffverbotes

### 1. Die nationale Regelung vor Mai 2016

a) Bis zum Inkrafttreten des „neuen“ Tabakrechts im Mai 2016 richtete sich die Zulässigkeit der bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen zu verwendenden Stoffe nach § 20 Vorläufiges Tabakgesetz (VTabakG). Bei dieser Bestimmung handelte es sich um eine rein nationale Regelung. Die Bestimmung in § 20 VTabakG war überschrieben mit: „Verwendungsverbot und Zulassungsermächtigung“. Sie hatte daher ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt zum Inhalt. Dies resultierte daraus, dass das Tabakrecht bis 2005 Bestandteil des Lebensmittelrechts war und das VTabakG als „Torso“ des durch das LFGB abgelösten LMBG weitergeführt wurde. Die alten tabakrechtlichen Regelungen aus dem LMBG – wie z. B. die Legaldefinition für Tabakerzeugnisse in § 3 oder das Zusatzstoffverbot in § 20 – wurden in das VTabakG übernommen.

b) Nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 VTabakG war es verboten, „bei dem gewerbsmäßigen Herstellen von Tabakerzeugnissen, die dazu bestimmt sind, in den Verkehr gebracht zu werden, Stoffe zu verwenden, die nicht zugelassen sind“. Das Herstellungsverbot in Abs. 1 Nr. 1 wurde konsequenterweise in Abs. 1 Nr. 2 ergänzt durch das Verbot, entgegen Nr. 1 hergestellte Erzeugnisse in den Verkehr zu bringen. Ausgenommen von den Verboten waren gemäß Abs. 2 Nr. 1 u. a. „Geruchs- und Geschmacksstoffe, die natürlicher Herkunft oder den natürlichen chemisch gleich sind“.

c) Dieses tabakrechtliche Verwendungsverbot war erkennbar angelehnt an das allgemeine lebensmittelrechtliche Zusatzstoffverbot in § 11 LMGB, bestimmte nicht zugelassene Stoffe bewusst bei der Herstellung oder Behandlung einzusetzen, um einen technologischen Zweck zu verfolgen. Der Verwendung zu technologischen Zwecken gleichgestellt war nach § 2 LMBG die Verwendung bestimmter Stoffe zu ernährungsphysiologischen Zwecken, wie z. B. die Vitamine A und D sowie deren Derivate (vgl. § 2 Abs. 2 LMBG). Dabei war Kernelement des Zusatzstoffverbotes der bewusste und isolierte Einsatz dieser Stoffe, weil Lebensmittel, die von vornherein Nährstoffe wie z.B. die Vitamine A und D aufwiesen oder Inhaltsstoffe mit technologischen Eigenschaften enthielten, nicht vom zusatzstoffrechtlichen Verbot erfasst waren. Im LMBG war allgemeine Voraussetzung der Anwendung der unterschiedlichen Zusatzstoffverbote und damit auch des tabakstoffrechtlichen Verwendungsverbotes daher stets, dass bestimmte Stoffe bewusst zur Erzielung bestimmter Wirkungen eingesetzt wurden.

d) Allerdings reichte das tabakstoffrechtliche Verwendungsverbot weiter als das für Lebensmittel, weil es den Begriff „Stoffe“ als Tatbestandsmerkmal nicht weiter einengte. Er umfasste beispielsweise auch „normale“ Lebensmittel wie Früchte, Kaffee oder auch Spirituosen. Dies hatte Auswirkungen, weil § 20 Abs. 3 Nr. 1 VTabakG den Verordnungsgeber ermächtigte, „soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, Stoffe allgemein oder für bestimmte Tabakerzeugnisse oder für bestimmte

Zwecke zuzulassen“. Davon hat er in § 1 i. V. m. Anlage 1 der Verordnung über Tabak und Tabakerzeugnisse (TabakV) Gebrauch gemacht. In § 1 Abs. 1 TabakV wurden „zum gewerbsmäßigen Herstellen von Tabakerzeugnissen die in Anlage 1 aufgeführten Stoffe für die dort bezeichneten Verwendungszwecke zugelassen“. In Anlage 1 TabakV wurde unterschieden in allgemein zugelassene Stoffe, darunter Aromen, sowie für spezifische Anwendungsbereiche vorgesehene Stoffe.

e) Aus dem Zusammenspiel der Verbotsnorm des § 20 Abs. 1 Nr. 1 VTabakG und der Zulassung in § 1 i. V. m. Anlage 1 TabakV wird deutlich, dass es um die Verwendung von den im einzelnen zugelassenen Stoffen bei der Herstellung der Tabakerzeugnisse ging. Natürliche Bestandteile der erlaubten Stoffe – so auch der Aromen – spielten insoweit keine Rolle. Sie waren selbstredend von der Zulassung mit umfasst.

## 2. Die unionsrechtliche Regelung ab Mai 2016

a) Mit der Richtlinie 2014/40/EU vom 3. April 2014<sup>2</sup> wurde erstmals der Bereich der Inhalts- und Zusatzstoffe unionsweit harmonisiert. Vorgeblicher Zweck war, die bestehenden oder zu erwartenden Behinderungen des freien Warenverkehrs im Binnenmarkt künftig zu verhindern. Letztendlich ging es aber auch darum, weitere Restriktionen für die tabakrechtliche Vermarktung vorzusehen.<sup>3</sup>

b) Zu letzterem sah sich der EU-Gesetzgeber auch durch das WHO-Rahmenabkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (Framework Convention on Tobacco Control – FCTC) vom Mai 2003 veranlasst<sup>4</sup>, dessen Bestimmungen für die EU und ihre Mitgliedsstaaten bindend sind und daher rechtsverbindlich umgesetzt werden müssen. Die auf Art. 9 FCTC beruhenden Leitlinien zur Regelung des Inhaltes von Tabakerzeugnissen haben das erklärte Ziel, „die Attraktivität von Tabakerzeugnissen einzuschränken“. Diese Zielsetzung ist auch Maßstab für die inhaltliche Ausgestaltung der Richtlinie 2014/40/EU und deren Umsetzung in deutsches Recht.

c) Mit Art. 7 der Richtlinie 2014/40/EU wurden die Regelungen über Inhaltsstoffe und Zusatzstoffe von Tabakerzeugnissen durch ein neues System harmonisiert. Anders als das bisherige deutsche Recht verfolgen sie nicht das Prinzip des „Verbotes mit Erlaubnisvorbehalt“. Sie knüpfen auch nicht an die Herstellung, sondern an das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen mit bestimmten Zusatzstoffen an. Verboten sind u. a. Zusatzstoffe, die mit positiven (z. B. „Energie und Vitalität“) Wirkungen assoziiert werden, die bestimmte positive (z. B. färbende) oder negative (z. B. krebs-erregend) Eigenschaften haben (vgl. Art 7 Abs. 6 Richtlinie 2014/40/EU).

2 Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG, ABl. L 127/1 v. 29.4.2014.

3 Siehe Erwägungsgründe 15 bis 19 der Richtlinie 2014/40/EU.

4 Siehe dazu [www.who.int/fctc/textdownload/en](http://www.who.int/fctc/textdownload/en).

d) Die Richtlinie 2014/40/EU ist im TabakerzG vom 4. April 2016<sup>5</sup> und in der darauf beruhenden TabakerzV vom 27. April 2016<sup>6</sup> umgesetzt worden. Sowohl das Gesetz als auch die Verordnung sind am 20. Mai 2016 in Kraft getreten und haben zu diesem Zeitpunkt das „alte“ Tabakrecht, d. h. VTabakG, TabakV, TabakprodV, abgelöst.

### III. Die Regelungen über Inhaltsstoffe und Zusatzstoffe nach dem TabakerzG und der TabakerzV

#### 1. Die Systematik

Die Anforderungen des Art. 7 der Richtlinie 2014/40/EU sind in § 5 TabakerzG umgesetzt worden. Dabei werden die Verbote zum Teil unmittelbar ausgesprochen (z. B. in § 5 Abs. 1a Nr. 1 TabakerzG – charakteristisches Aroma in Zigaretten und Tabaken zum Selbstdrehen). Zum Teil werden aber auch Ermächtigungen erteilt, um den unionsrechtlichen Vorgaben im Ordnungswege zu genügen. Dies gilt z. B. für § 5 Abs. 2 Nr. 3 TabakerzG (Verbot des Inverkehrbringens von Tabakerzeugnissen mit bestimmten Inhaltsstoffen). Auf dieser Ermächtigung beruht § 4 TabakerzV, wonach es verboten ist, Tabakerzeugnisse in den Verkehr zu bringen, „wenn sie einen der in Anlage 1 aufgeführten Zusatzstoffe enthalten“.

#### 2. Das Verbot des § 4 i. V. m. Anlage 1 TabakerzV

§ 4 TabakerzV ist überschrieben mit „Zusatzstoffe“, dessen Anlage 1 mit „Verbotene Inhaltsstoffe in Tabakerzeugnissen“. Grundlage dieser Bestimmungen ist Art. 7 Abs. 6 der Tabakrichtlinie 2014/40/EU. Diese Bestimmung trifft eine verbindliche Vorgabe für die Mitgliedstaaten, das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen mit bestimmten „Zusatzstoffen“ zu verbieten. Entsprechend sind in Anlage 1 TabakerzV die Zusatzstoffe in fünf Gruppen unterteilt, wobei unterschiedliche Verbotensgründe maßgeblich sind:

- In Gruppe 1 sind Vitamine und sonstige Zusatzstoffe (z. B. L-Carnitin) aufgelistet, „die den Eindruck erwecken, dass ein Tabakerzeugnis einen gesundheitlichen Nutzen habe oder geringere Gesundheitsrisiken berge“.
- Koffein, Taurin und andere Zusatzstoffe, wie z. B. Bestandteile der Guarana-Pflanze und des Mate-Strauches, werden in Gruppe 2 aufgeführt, weil mit ihnen „Energie und Vitalität assoziiert werden“.
- In Gruppe 3 werden Zusatzstoffe erfasst, die „färbende Eigenschaften für Emissionen“ (z. B. Rauch nach Art. 2 Nr. 21 der Richtlinie 2014/40/EU) haben.

<sup>5</sup> Gesetz über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse v. 4.4.2016; BGBl. I, Nr. 15 S. 569.

<sup>6</sup> Verordnung über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse v. 27.4.2016; BGBl. I, Nr. 20 S. 980.

- In Gruppe 5 werden weitere Zusatzstoffe, (z. B. Estragol) verboten, weil sie „in unverbrannter Form CMR Eigenschaften“ haben, d. h. als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend bewertet werden.
- Gruppe 4 verbietet eine Reihe von Zusatzstoffen bei Rauchtabakerzeugnissen, „die das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtern“. Darunter fallen auch die oben unter I. erwähnten Stoffe, Geraniol (CAS-Nr. 106-24-1), Linalool (CAS-Nr. 78-70-6) und Eukalyptol CAS-Nr. 470-82-6), deren analytischer Nachweis in Wasserpfeifentabak zu einer Reihe von Beanstandungen geführt hat.

### 3. Zum Inhalt des Zusatzstoffverbotes des § 4 i. V. m. Anlage 1 TabakerzV

a) Relevant für die Reichweite des Zusatzstoffverbotes ist die Formulierung: „wenn sie einen der in Anlage 1 aufgeführten Zusatzstoffe enthalten“. Daraus könnte geschlossen werden, dass es lediglich auf den Gehalt eines Tabakerzeugnisses an einem der Stoffe ankommt, um das Verkehrsverbot auszulösen, und zwar unabhängig davon, auf welche Weise er in das Tabakerzeugnis gelangt ist. Offensichtlich liegt ein solches Verständnis der eingangs geschilderten Beanstandungspraxis von Wasserpfeifentabak zugrunde.

b) Diese Lesart berücksichtigt jedoch nicht hinreichend Wortlaut, Gesetzgebungsgeschichte und Sinn und Zweck des tabakrechtlichen Zusatzstoffverbotes. Sie lässt schon die Bedeutung des Tatbestandsmerkmals „Zusatzstoffe“ außer Betracht, das sowohl in der an die Mitgliedsstaaten gerichteten Unionsvorschrift des Art. 7 Abs. 6 der Richtlinie 2014/40/EU als auch in § 4 (Überschrift und verfügender Text) wie auch in Anlage 1 TabakerzV verwendet wird.

aa) Der Begriff „Zusatzstoff“ ist unionsrechtlich legaldefiniert und damit verbindlich für das Tabakrecht. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 TabakerzG, wonach für die Anwendung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen die Begriffsbestimmungen des Art. 2 der Richtlinie 2014/40/EU gelten. Dort definiert Nr. 23 den Zusatzstoff als „einen Stoff mit Ausnahme von Tabak, der einem Tabakerzeugnis, einer Packung oder einer Außenverpackung zugesetzt wird“.

bb) Nach dem Wortgehalt wie auch nach Sinn und Zweck des tabakrechtlichen Zusatzstoffverbotes, handelt es sich bei einem „Zusatzstoff“ um einen bewusst im Rahmen der Rezeptur verwendeten Stoff, weil „Zusetzen“ eine absichtliche Tätigkeit beschreibt. Dies verdeutlicht nicht nur ein Blick auf die systematisch verwandte lebensmittelrechtliche Definition des Art. 3 Abs. 2 a der VO (EG) Nr. 1333/2008.<sup>7</sup> Dort ist der Lebensmittelzusatzstoff „ein Stoff [...], der einem Lebensmittel aus technologischen Gründen bei der Herstellung, Verarbeitung, Zubereitung, Behandlung, Verpackung, Beförderung oder Lagerung zugesetzt wird, [...]“. Daraus ergibt sich das zielgerichtete, rezepturmäßige Verwenden des Zusatzstoffes bei unterschiedlichen

<sup>7</sup> Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe, ABl. L 354/16 v. 31.12.2008.

Tätigkeiten in der Wertschöpfung. Anhaltspunkte dafür, dass der tabakrechtliche Zusatzstoffbegriff anders zu verstehen ist, gibt es nicht.

cc) Auch die Beweggründe des Unionsgesetzgebers zu den einzelnen Verbotsalternativen in Art. 7 Abs. 6 der Richtlinie 2014/40/EU, die sich nun in Anlage 1 TabakerzV finden, zeigen, dass es um die bewusste Verwendung bestimmter Stoffe gehen muss. Verboten sind diese Stoffe nämlich deshalb, weil sie – mit Ausnahme der aus Gesundheitsschutzgründen verbotenen Zusatzstoffe in Gruppe 5 – das Rauchen attraktiver machen können.<sup>8</sup> Dies ist der Fall, weil sie Erleichterungen mit sich bringen (z. B. beim Inhalieren, Gruppe 4), das Raucherlebnis verschönern (wie die in Gruppe 3 erfassten Farbstoffe), negative Folgen des Rauchens verharmlosen oder negieren oder sogar den Eindruck erwecken können, einen gesundheitlichen Nutzen oder sonstigen ernährungsphysiologischen Vorteil zu haben (wie die Gruppen 1 und 2 genannten Stoffe). Derartige Anlockwirkungen können aber nur bestehen, wenn sie dem Verbraucher auch vermittelt, d. h. ihm kommuniziert werden. Das ist bei natürlichen Bestandteilen aber auszuschließen, zumal diese nicht in der Rezeptur vorgesehen sind und – wenn überhaupt – mit geringen und dazu schwankenden Gehalt vorhanden sind. Auch der Sinn und Zweck der Verbotsregelung spricht deshalb gegen eine Berücksichtigung unbeabsichtigt enthaltener Stoffe.

dd) Die Legaldefinition in Art. 2 Nr. 18 der Richtlinie 2014/40/EU zu „Inhaltsstoffe“ stützt dieses Verständnis. Der Begriff der Inhaltsstoffe bezeichnet: „Tabak, einen Zusatzstoff sowie jeden in einem endgültigen Tabakerzeugnis oder verwandten Erzeugnis vorhandenen Stoff oder Bestandteil einschließlich Papier, Filter, Druckerfarben, Kapseln oder Kleber“. Er ist viel weiter gefasst als der Begriff des „Zusatzstoffes“, den er neben Tabak und anderen Stoffen ebenfalls einschließt. Hiergegen spricht auch nicht die Formulierung „sowie jeden in einem endgültigen Tabakerzeugnis oder verwandten Erzeugnis vorhandenen Stoff oder Bestandteil“. Diese Formulierung lässt nicht den Schluss zu, dass es bezüglich anderer Stoffe nur auf das Vorhandensein – aus welchem Grund auch immer – im Enderzeugnis ankommt, weil es sich bei den ausdrücklich erwähnten Stoffen „Papier, Filter, Druckerfarben, Kapseln und Kleber“ auch um Substanzen handelt, die im Rahmen der Produktgestaltung und Rezeptur absichtlich verwendet werden. Es mag dahinstehen, ob Inhaltsstoffe entsprechend dem üblichen Sprachverständnis auch weitere, nicht zielgerichtet eingesetzte Stoffe umfassen „will“. In den Regelungen in der Richtlinie 2014/40/EU, dem TabakerzG und der TabakerzV, in denen der Begriff „Inhaltsstoffe“, z. T. auch als Überschrift, verwendet wird, deutet darauf jedoch nichts hin. Vielmehr geht es dabei – wie Art. 7 der Richtlinie 2014/40/EU, § 5 TabakerzG und Anlage 1 TabakerzV zeigen – nur um Verbote zugesetzter Zusatzstoffe einschließlich Aromen, bzw. – wie sich aus Art. 5 der Richtlinie 2014/40/EU, § 6 Abs. 1 Nr. 2, bzw. Abs. 2 Nr. 1 TabakerzV ergibt – um Gebote wie der Verpflichtung zur Mitteilung aller bei der Herstellung verwendeten Inhaltsstoffe. Der Begriff „Inhaltstoffe“ ist daher als Sammelbegriff zu

<sup>8</sup> Siehe Erwägungsgrund 18 der Richtlinie 2014/40/EU.



verstehen, der alle rezepturmäßig eingesetzten Stoffe, u. a. Tabak und Zusatzstoffe, abdeckt.

ee) Aus der übereinstimmenden Verwendung des Tatbestandsmerkmals „Zusatzstoffe“ in Art. 7 Abs. 6 der Tabakrichtlinie 2014/40/EU, in § 4 und in den 5 Gruppen der Anlage 1 TabakerzV ergibt sich deshalb, dass nicht alle im endgültigen Erzeugnis vorhandenen Stoffe vom Zusatzstoffverbot erfasst sein können, sondern nur die, die der Definition des Art. 2 Nr. 23 der Tabakrichtlinie 2014/40/EU entsprechen. Von Art 7 Abs. 6 der Richtlinie 2014/40/EU bzw. von § 4 i. V. m. Anlage 1 TabakerzV können damit nur absichtlich zugesetzte Zusatzstoffe erfasst sein. Daran ändert auch die nur auf den ersten Blick offene Formulierung des § 4 TabakerzV nichts, weil sie nur scheinbar auf den „bloßen“ Gehalt an Stoffen abstellt.

#### 4. Fazit

a) Die eingangs erwähnten Stoffe „Geraniol“, „Linalool“ und „Eukalyptol“ sind daher nur dann vom Zusatzstoffverbot des § 4 TabakerzV erfasst, wenn sie absichtlich, d. h. Im Rahmen der Rezeptur der Wasserpfeifentabake eingesetzt werden. Sind sie dagegen natürliche Bestandteile von ätherischen Ölen, die ihrerseits nicht in der Negativliste der Anlage 1 TabakerzV enthalten sind, so greift § 4 TabakerzV nicht.

b) Wie im alten so setzt auch im neuen Tabakrecht das Verwendungsverbot von Zusatzstoffen in § 4 i. V. m. Anlage 1 Nrn. 1 bis 4 TabakerzV eine bewusste Verwendung voraus. Dies ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut des Verbotes als auch aus der Systematik des Gesetzes und schließlich aus dem Zweck des tabakrechtlichen Zusatzstoffverbotes. Der Unionsgesetzgeber wollte durch die Verbote der Stoffe in Art 7 Abs. 6 a) bis d) der Richtlinie 2014/40/EU bewusst Anlockeffekte unterbinden, die das Rauchen attraktiver machen. Diese Effekte sind nur zu befürchten bei Stoffen, die im Rahmen der Rezeptur standardisiert zugesetzt werden, so dass der Verbraucher sie auch positiv wahrnehmen kann.

c) Verfolgungsprobleme für die Überwachungsbehörden ergeben sich daraus nicht. Zusatzstoffe sind aus der Spezifikation ersichtlich. Selbst wenn sie dort nicht aufgeführt wären, ließe sich ein bewusstes Verwenden einfach nachweisen, weil bewusst eingesetzte Stoffe mit konstantem Gehalt im Enderzeugnis nachweisbar wären. Eine solche Konstanz besteht bei natürlichen Inhaltsstoffen, die unbeabsichtigt im Produkt enthalten sind, gerade nicht.

## Rezension

Anmerkungen zu *H. Mehlhorn/B. Mehlhorn*, Zecken, Milben, Fliegen, Schaben..., 4. Aufl. 2020

„Bei euch, ihr Herrn, kann man das Wesen/Gewöhnlich aus dem Namen lesen/Wo es sich allzudeutlich weist/Wenn man euch Fliegengott, Verderber, Lügner heißt“<sup>1</sup> – diese Stelle aus dem „Faust“ mit der interessanten Bezugnahme auf das wohl schon in vorbiblischen Zeiten wurzelnde Bild vom „Herrn der Fliegen“ kennt wahrscheinlich jeder/jede von uns.

Weitaus weniger vertraut sind wir alle demgegenüber mit den sog. Ungeziefern, denen sich der nun in vierter Auflage erschiene praktische Ratgeber von *H. Mehlhorn* und *B. Mehlhorn* widmet und bei denen natürlich auch Fliegen eine gewisse Rolle spielen. *H. Mehlhorn* hatte viele Jahre den Lehrstuhl für Zoologie an der Universität Düsseldorf inne und ist dem Fachpublikum aus diversen Publikationen insbesondere aus dem Bereich der Parasitologie bekannt.

Das hier zu besprechende, für zoologische bzw. parasitologische Laien verfasste Werk umfasst rund 190 Seiten und enthält ein Glossar, in dem Fachbegriffe auch für den Nicht-Zoologen/Nicht-Parasitologen verständlich erläutert werden. Dem Titel entsprechend liegt der Schwerpunkt der Darstellung im Übrigen bei den Gliederfüßern (Arthropoda).

Größere Kapitel widmen sich dann den Spinnentieren (Kapitel 3), den Zecken (Kapitel 4), den Milben (Kapitel 5) und den Insekten (Kapitel 6). Käfer (Coleoptera), die zahlenmäßig mit großem Abstand die größte Gruppe der Vorrats-, Material- und Hausschädlinge darstellen, sucht man allerdings vergeblich.

Und deutlich kurz geraten ist das Kapitel zu den Säugetieren (Mammalia) wie z.B. Hausmaus oder Wanderratte – die ja nicht nur im Lebensmittelbereich, sondern auch im häuslichen Sektor an negativ-prominenter Stelle stehen (wobei man sich insoweit länger darüber austauschen kann, ob der Begriff „Ungeziefer“ Mäuse und Ratten überhaupt erfasst).

Den Autoren gelingt es gleichwohl gut, die überbordende Fülle der relevanten Informationen so zu ordnen, dass man – ausgehend vom potentiellen Fundort, dem jahreszeitlichen Vorkommen und dem Schadpotential usw. – einen raschen Überblick über einige praktisch relevante Ungeziefer erhält, um die dann ggf. gebotenen weiteren Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Vorrat ergreifen zu können.

Wer sich professionell mit dem Thema Schädlingsmanagement im Lebensmittelbereich befasst, wird dem Buch einiges abgewinnen können; denn regelmäßig fokussiert sich das Schädlingsmanagement im Lebensmittelbereich ja auf „Maus, Schabe,

<sup>1</sup> *Goethe*, Faust, Der Tragödie erster Teil, Studierzimmer.



ZLR 4/2021 Wallau, Anmerkungen zu H. Mehlhorn/B. Mehlhorn, Zecken, Milben, Fliegen, Schaben

Motte“ – wesentliche Informationen bspw. zu Krätzmilben bereichern das funktionale Wissen allerdings sicher nicht in einem unnützen Sinne an (obwohl man andererseits über die primäre Zuordnung dieser Milbe zur Funktionsaufgabe Arbeitssicherheit/Arbeitsschutz bzw. Arbeitsmedizin nicht wirklich streiten kann).

Fazit: Das Sachbuch ergänzt sinnvoll die auf den Lebensmittelsektor zugeschnittene Fachliteratur<sup>2</sup> im Sinne eines „nice to have“. Für eine Bestimmung, wie es auf dem Buchdeckel angegeben ist, würde der Autor dieser Zeilen demgegenüber immer noch zum Werk von *Sellenschlo*<sup>3</sup> greifen; das ja auch seit schon vorletztem Jahr in neuer Auflage verfügbar ist und bei diesem Thema ohne Zweifel den Gold-Standard setzt.

Rechtsanwalt *Rochus Wallau*, Ingolstadt

<sup>2</sup> Sh. bspw. Karg (Hrsg.), Schädlingsmanagement in Lebensmittelbetrieben, 1. Aufl. 2019.

<sup>3</sup> *Sellenschlo*, Vorratsschädlinge und Hausungeziefer, 8. Aufl. 2019.